

Freie Universität Berlin

Dezentraler Wahlvorstand

FB Wirtschaftswissenschaft

-Bekanntmachung-

Nr. 07/23

Tag der Bekanntmachung: 08. November 2023
14195 Berlin, Garystr.21
☎ (030) 838 - 52471

Bekanntmachung über die Neuwahl der Mitglieder der Institutsräte von Wissenschaftlichen Einrichtungen des FB Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 16. Januar 2024

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl **am 16. Januar 2024** durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**24. November 2023**) und am Wahltag (**16. Januar 2024**) Mitglied in der jeweiligen Wissenschaftlichen Einrichtung des FB Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin ist, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Hinsichtlich der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen wird aufgrund der Rechtslage mitgeteilt, dass dieser die Professor*innen und die Juniorprofessor*innen mit aktivem und passivem Wahlrecht angehören. Jeder*r Wahlberechtigte*r ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wählbar, in der sie*er bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**24. November 2023**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt (3 5 Abs. 1 HWGVO).

Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Bereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich maßgebend, der der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen.

Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die zukünftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der Dezentrale Wahlvorstand berechtigt, die entsprechenden aktiv und passiv Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Stimmrecht in Wissenschaftlichen Einrichtungen mit weniger als vier Hochschullehrer*innen

Gehören einer Wissenschaftlichen Einrichtung lediglich drei Hochschullehrer*innen an, sind bei Sitzungen dieses Institutsrats außer diesen nur die*der Vertreter*in der Akademischen Mitarbeiter*innen sowie, je nach Entscheidung des zuständigen Fachbereichsrats entweder die*der Vertreter*in der Studierenden oder die*der Vertreter*in der Mitarbeitenden aus Technik, Service und Verwaltung stimmberechtigt. Bei nur zwei Hochschullehrer*innen in einer wissenschaftlichen Einrichtung ist außer diesen nur die*der Vertreter*in der Akademischen Mitarbeiter*innen stimmberechtigt. Bei nur einer*inem Hochschullehrer*in ist nur diese*r stimmberechtigt. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats gehören diesem mit beratender Stimme an (§1 Abs. 1-3 der Einstweiligen Regelung des Präsidenten vom 15.11.1990)

3. Übersicht über die wissenschaftlichen Einrichtungen

WE 01: Betriebswirtschaftslehre

WE 02: Volkswirtschaftslehre

4. Auslage des Wähler*innenverzeichnisses

Das Wähler*innen Verzeichnis wird **vom 10. November 2023 bis zum 24. November 2023** in der Zeit von **9.00 bis 12.00 Uhr** in der zuständigen Verwaltung (Raum 317, 2. OG, Garystr. 21, 14195 Berlin) zur Einsicht ausgelegt. **Der Dezentrale Wahlvorstand empfiehlt allen Wahlberechtigten nachdrücklich, die Wähler*innenverzeichnisse einzusehen!**

5. Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis

Jede*r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wähler*innenverzeichnisses, also bis zum **24. November 2023, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis ihrer*seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die*der Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

6. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge **bis zum 24. November 2023, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber*innen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerber*innen sind Vor- und Familienname, Fachbereich sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerber*innen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden.

Jede*r Bewerber*in muss ihre*seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird sie*er auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen. Die*der Erstplatzierte oder bei deren*dessen Verhinderung eine*r der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

7. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

8. Gestaltung der Stimmzettel

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt (§ 15 FU-WahlO). Auf Ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der eingereichten Form und in der gemäß § 14 Absatz 2 WahlO festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

9. Urnenwahl

Jede*r Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres*seines Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Dezentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.

10. Briefwahl

Die Briefwahl kann von*vom der Wahlberechtigten bis zum **11. Januar 2024, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch Bevollmächtigte, die eine Vollmacht vorzuweisen haben, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragsteller*innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich ihren*seinen Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die*der Wahlberechtigte durch ihre*seine Unterschrift versichern, dass sie*er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, **16. Januar 2024, 15.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, also im Wahllokal, abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt die*der Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass Wählende an Urnen- und Briefwahl teilgenommen haben, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

11. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 52471.

Nadja Abraham

(Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes)